

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnli. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 16.07.2020, 51-3342
700.2

Drucksachen-Nr.

10933/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	18.08.2020	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	19.08.2020	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.09.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

44. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: PSP Elemente 11.12.01.02.0001 bis 11.12.01.02.0003/ Mehraufwand 194.682,00 €

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 44. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Sonderpostenbestand ist für das Jahr 2021 eine Pflichtentnahme gem. § 6 Abs. 2 KAG für den Bereich Schmutzwasser (SW) in Höhe von 1.864.937,98 € einzuplanen, demgegenüber ist für den Bereich Niederschlagswasser (NW) keine Pflichtentnahme zu tätigen.

Der Fehlbetrag aus dem Gebührenabschluss 2017 in Höhe von 1.840.786 € für den Bereich Niederschlagswasser (NW) wurde in der Gebührenrechnung 2020 mit 1.000.000 € berücksichtigt. Der Rest-Fehlbetrag über 840.786 € ist in der aktuellen Gebührenbedarfsberechnung anzusetzen.

Kalkulation 2021

Folgende allgemeine Entwicklungen sind für 2021 zu beachten:

- Erneute Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 14 Basispunkte von 6,02 % auf 5,88 %
- Während die kalkulatorischen Zinsen um 1,4 Mio. € abnehmen, steigen die kalkulatorischen Abschreibungen um 1,9 Mio. €. Ursächlich hierfür ist die Übernahme der ausgewiesenen zu entwässernden öffentlichen Flächen der Bodelschwingschen Stiftungen Bethel (vBS) sowie fortlaufende Investitionen im Bereich der Kanäle und Sonderbauwerke
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen und der Besetzung neuer Planstellen in Höhe von rd. 301 T€ (2,22 %)
- Die Aufwendungen des Umweltamtes steigen um insgesamt 215 T€ was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 11,32 % bedeutet. Ein Grund hierfür ist u. a. der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Sommer- und Winterbach im Bereich der Ems-Lutter.
- Die Erlöse sinken um rd. 127 T€ (5,51 %)

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden öffentlichen Fläche erhöht sich leicht um 108.514 m² auf nunmehr 9.734.117 m², was einer Steigerung von rd. 1,13 % entspricht. Die Steigerung resultiert aus der Übernahme des Bethel Kanalnetzes, dem auch höhere Aufwendungen gegenüberstehen.

Wie bereits unter dem Punkt „Grundsätzliches“ dargestellt, ist der anteilige (Rest)-Fehlbetrag aus dem Jahr 2017 in Höhe von 840 T€ in der Gebührenkalkulation 2021 einzubeziehen. Durch die Verteilung des Fehlbetrages auf zwei Jahre wird ein verhältnismäßig stabiles Gebührenniveau gewährleistet.

Eine Pflichtentnahme aus dem Bestand des Sonderpostens gem. § 6 Abs. 2 KAG ist für das Jahr 2021 für den Bereich Niederschlagswasser nicht zu tätigen. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Berücksichtigung des Gebührenabschlusses für das Jahr 2019 sowie unter Berücksichtigung der geplanten Minderungen durch die Gebührenkalkulation 2020 und 2021 auf 313.868 €.

Der Klimawandel bringt Wetter- und Klimaextreme mit sich, die auch weiterhin Investitionen in das Regenwasserkanalsystem und Regenrückhaltebecken erfordern. Während die jährlichen Niederschlagssummen ungefähr auf dem gleichen Niveau bleiben, verändert sich die Verteilung der Niederschläge. Aufgrund von vermehrt auftretenden Starkregenereignissen ist die Notwendigkeit der Sanierung von Kanälen und Sonderbauwerken gegeben.

Aufgrund der skizzierten Sachverhalte muss eine Anhebung der Gebühr für Niederschlagswasser um 1,9% = 0,02 €/qm erfolgen.

Schmutzwassergebühr

Die Einführungsmenge für Schmutzwasser erhöht sich gegenüber 2020 um 257.358 cbm, was ca. 1,53 % der Gesamtmenge entspricht.

Für 2021 beträgt die gemäß § 6 KAG vorgeschriebene Pflichtentnahme insgesamt 1.864.938€. Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 1.829.250 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar.

Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Beachtung der Entnahme für das Jahr 2021 und unter Berücksichtigung des Gebührenabschlusses für das Jahr 2019 auf 2.662.340,15 €.

Die Mehraufwendungen bei den Personalkosten und der Rückgang bei den Erlösen bewirken trotz der erneuten Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auch bei der Gebühr für Schmutzwasser eine notwendige Erhöhung um 2,7 % auf nunmehr 3,04 €/cbm.

Kalkulation des Stundensatzes für Abwasserkontrollen

Der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung bleibt für das Jahr 2021 unverändert bei 64,03 €.

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Begriff „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ wird durch den Begriff „Amt für Finanzen“ ersetzt.

Der § 2 Abs. 6 wird durch Ergänzung des Satzes 1 und des Satzes 2 geändert. Zusätzlich werden die Sätze 3 und 4 in der Reihenfolge getauscht. Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, um die notwendigen Anforderungen an den Einbau der benötigten Messeinrichtungen zu dem Nachweis von Abzugsmengen genauer zu beschreiben.

Fazit:

Die Gebührensätze bleiben unverändert bzw. werden wie folgt angepasst:

- Schmutzwasser
alt 2,96 €/cbm
neu 3,04 €/cbm
- Niederschlagswasser
alt 1,04 €/qm
neu 1,06 €/qm
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a
alt 1,75 €/cbm
neu 1,77 €/cbm
- Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung
alt 64,03 €/cbm
unverändert 64,03 €/cbm

Anlagen:

Anlage I: 43. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)

Anlage II: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage III: Gebührenanalyse

Anlage IV: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze ZKausammenfassung voranstellen.

Kaschel
Stadtkämmerei
(i.V.f. Dez. 3, Frau Ritschel)

